CCE-091 | Wie prägt die Kolonialgeschichte den heutigen Menschenrechtsdiskurs?

https://freechina.live/china-news-updates/democracy-civil-society/de-cce-091-colonial-history-human-rights-discourse/

v1.0 2026-10-21
CCE-100-Projekt für staatsbürgerliche Bildung · Indexeintrag CCE-091

Zusammenfassung: Eine Behauptung lautet: Menschenrechte seien der Diskurs westlicher Kolonisatoren, und die heutige Menschenrechtskritik sei nur eine neue Form des alten Kolonialismus. Eine andere lautet: Die Kolonialgeschichte sei längst vorbei und dürfe nicht mehr zur Rechtfertigung heutiger Praktiken herangezogen werden. Beide Behauptungen haben ihre Anhänger, und beide lassen etwas außer Acht. Dieser Artikel beginnt mit zwei Abstimmungen der Vereinten Nationen: der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker von 1960 (Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung der Vereinten Nationen). Beide Dokumente zeigen, dass die Sprache der Menschenrechte und die Sprache des Antikolonialismus von Anfang an miteinander verbunden waren – aber auch, dass es zwischen Kolonialstaaten und dem Menschenrechtsdiskurs tatsächlich eine selektive Bilanz gibt. Der Artikel prüft anschließend, wie die Regierung der VR China die Kolonialgeschichte verwendet (zwei Weißbücher von 1991 und 2021), und betrachtet einen Fall eines kolonialzeitlichen juristischen Erbes – das Urteil des Obersten Gerichtshofs Indiens von 2018 zu Paragraf 377 –, um zu zeigen, dass die Kolonialgeschichte die Herkunft eines Gesetzes erklären, die Menschen von heute aber nicht von ihrer Verantwortung dafür entbinden kann. Schließlich stellt er Prüffragen vor, die Leser selbst anwenden können. Dieser Artikel urteilt nicht darüber, welches Land „qualifiziert" ist, über Menschenrechte zu sprechen; er prüft nur, was das Argument der „Kolonialgeschichte" beweisen kann und was nicht.

I. Zwei Abstimmungen

1948: Ein Vertreter der Republik China gehörte zu den Verfassern. 1948 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte; laut den Aufzeichnungen der Vereinten Nationen lautete das Abstimmungsergebnis 48 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen und 2 nicht abgegebene Stimmen (damals 58 Mitgliedstaaten), darunter die Republik China.[3] In der Entwurfsphase war der stellvertretende Vorsitzende der Menschenrechtskommission der Delegierte der Republik China Peng-chun Chang, die Vorsitzende war Eleanor Roosevelt aus den Vereinigten Staaten.[1]

Die Darstellung der Vereinten Nationen über ihn besagt, er habe zwischen den gegensätzlichen ideologischen Lagern einen Ausgleich gefunden, indem er auf „bestimmte Aspekte der konfuzianischen Lehre" zurückgriff.[1] Die Zusammenfassung einer wissenschaftlichen Arbeit von 2023 besagt zudem, er sei gegenüber dem kolonialen Erbe „äußerst kritisch" gewesen, insbesondere gegenüber dem französischen Delegierten René Cassin und anderen.[2] Dies zeigt: Bereits in der Entwurfsphase der Erklärung beteiligten sich nichtwestliche Vertreter an der Ausarbeitung der Menschenrechtssprache und kritisierten zugleich deren koloniale Schatten.

1960: Der Antikolonialismus wurde als Menschenrechtsfrage festgeschrieben. Am 14. Dezember 1960 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Resolution 1514 (XV) mit 89 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 9 Enthaltungen.[4] Die Resolution wurde von asiatischen und afrikanischen Staaten vorangetrieben und von 43 Staaten mit eingebracht.[4] Ihr Absatz 1 erklärt, dass die Unterwerfung von Völkern unter fremde Eroberung, Herrschaft und Ausbeutung „eine Verweigerung der grundlegenden Menschenrechte darstellt".[4]

Die 9 Enthaltenden waren: Australien, Belgien, die Dominikanische Republik, Frankreich, Portugal, Spanien, Südafrika, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten.[4] Mehrere von ihnen verwalteten damals noch Kolonien oder Treuhandgebiete (in diesem Artikel nicht Land für Land geprüft). Die Regierung, die „China" damals bei den Vereinten Nationen vertrat, war die Regierung der Republik China, die dafür stimmte;[4] die Volksrepublik China übernahm den Sitz bei den Vereinten Nationen erst 1971, sodass das „China" in beiden Abstimmungen die Regierung der Republik China war.

Zusammengenommen belegen die beiden Abstimmungen eine Tatsache: Der Menschenrechtsdiskurs hat weder einen einzigen Ursprung noch einen einzigen Zweck. Er wurde von nichtwestlichen Verfassern genutzt, um die Erklärung zu schreiben, und von asiatischen und afrikanischen Staaten, um sich der Kolonialherrschaft zu widersetzen; während sich im gleichen Zeitraum mehrere Kolonialstaaten bei der antikolonialen Erklärung der Stimme enthielten. Menschenrechte schlicht als etwas „vom Westen Aufgezwungenes" zu bezeichnen, passt nicht zu den Aufzeichnungen von 1948 und 1960; sie schlicht als „reines Prinzip jenseits der Geschichte" zu bezeichnen, passt ebenso wenig.

II. Wie die Regierung der VR China die Kolonialgeschichte verwendet

Die offizielle Formulierung der Regierung der VR China (das KPCh-Regime auf dem Festland) stellt die Kolonialgeschichte an den Anfang ihrer Menschenrechtsdarstellung. Im November 1991 veröffentlichte das Informationsbüro des Staatsrats sein erstes Menschenrechts-Weißbuch, Human Rights in China, dessen Kapitel 1 den Titel trägt: „Das Recht auf Existenz ist das vorrangige Menschenrecht, für das das chinesische Volk lange gekämpft hat".[5]

Das Weißbuch erklärt: Für jedes Land und jede Nation ist das Recht auf Existenz das wichtigste Menschenrecht; ohne es können andere Rechte nicht zur Sprache kommen; als die imperialistische Aggression zur Hauptbedrohung der Existenz wurde, musste das chinesische Volk zuerst die nationale Unabhängigkeit erringen, um das Recht auf Existenz zu erlangen; nach dem Opiumkrieg von 1840 wurde China allmählich zu einem halbkolonialen, halbfeudalen Land.[5]

Im Juni 2021 veröffentlichte das Informationsbüro des Staatsrats ein weiteres Weißbuch, The Communist Party of China and Human Rights Protection – A 100-Year Quest, das bekräftigte, dass die Rechte auf Existenz und Entwicklung die vorrangigen grundlegenden Menschenrechte seien, und erklärte: Seit 1840 hätten die westlichen Mächte durch Krieg und andere Aggressionsmittel die chinesische Regierung gezwungen, Hunderte ungleicher Verträge, Statuten und Abkommen zu unterzeichnen, Territorien zu rauben und Entschädigungen und Privilegien zu erpressen.[6]

Diese Geschichtsdarstellung hat eine faktische Grundlage: Die Kriege und ungleichen Verträge nach 1840 gehören zum anerkannten historischen Konsens. Das Problem liegt nicht in der Geschichte selbst, sondern in dem Schritt von der Geschichte zur Gegenwart: von „die nationale Unabhängigkeit ist die Voraussetzung für den Genuss von Rechten" zu „die Rechte auf Existenz und Entwicklung haben Vorrang vor anderen Rechten" und weiter zu „äußere Kritik an politischen Rechten kann als Einmischung behandelt werden". Der erste Schritt hat eine historische Grundlage; die beiden letzteren sind Wertentscheidungen und politische Positionen, die einer eigenständigen Begründung bedürfen. Abschnitt IV dieses Artikels wird darauf zurückkommen.

III. Ein Fall: Paragraf 377 in Indien

Einer der deutlichsten Fälle dafür, wie die Kolonialgeschichte das heutige Recht und die Menschenrechte prägt, ist Paragraf 377 des indischen Strafgesetzbuchs. Er stellte den „widernatürlichen Geschlechtsverkehr" unter Strafe und wurde in der Praxis zur Bestrafung homosexueller Handlungen verwendet. Am 6. September 2018 entschied eine fünfköpfige Verfassungskammer des Obersten Gerichtshofs Indiens in der Rechtssache Navtej Singh Johar gegen die Union Indien, dass Paragraf 377 verfassungswidrig sei, soweit er einvernehmliche homosexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen betreffe.[7]

Richter Chandrachud sprach in seiner Urteilsbegründung direkt über die Herkunft dieses Gesetzes: Paragraf 377 stamme aus dem Strafgesetzbuch von 1860 und spiegle, in den Worten dieser Begründung (hier sinngemäß wiedergegeben), eine Moral wider, die die Kolonialmacht zu einem bestimmten historischen Zeitpunkt aufgezwungen habe; er habe in Indien 158 Jahre überlebt, weder vom antikolonialen Kampf weggespült noch mit der Gründung des demokratischen Indien verschwunden.[7]

Das Urteil führte die Vorschrift zudem auf ein Gesetz aus dem Jahr 1533 aus der Zeit Heinrichs VIII. in England zurück.[7]

Dieser Fall hat zwei Bedeutungsebenen. Erstens kann die Kolonialgeschichte tatsächlich die Herkunft eines Gesetzes erklären und zeigen, dass manche heute als „traditionell" geltende Normen in Wirklichkeit von außen aufgezwungen wurden. Zweitens, ebenso wichtig: Dieses Gesetz bestand mehr als siebzig Jahre nach der Unabhängigkeit fort, beibehalten vom Gesetzgeber und den Gerichten des unabhängigen Indien selbst, und wurde schließlich von einem Gericht des unabhängigen Indien korrigiert, auf der Grundlage von Rechten, die die Verfassung des unabhängigen Indien garantiert.[7]

Die Kolonialgeschichte erklärt, woher ein Gesetz kommt, aber sie kann nicht erklären, warum es nach 1947 beibehalten wurde, und erst recht nicht seine heutige Beibehaltung rechtfertigen.

IV. Gegenpositionen: Zweifel aus zwei Richtungen

Zweifel 1: Die Kolonialgeschichte nimmt der westlichen Menschenrechtskritik die moralische Autorität. Die stärkste Form dieses Arguments ist nicht „Menschenrechte sind ein koloniales Instrument", sondern „Staaten mit kolonialer Geschichte verwenden Menschenrechte selektiv". Ein Teil davon ist durch Belege gestützt: die 9 Enthaltenden von 1960; und heute die in einem anderen Artikel dieser Reihe geprüften Aufzeichnungen der

USA, etwa die Weigerung der Vereinigten Staaten im Jahr 2025, an der Allgemeinen Periodischen Überprüfung der Vereinten Nationen teilzunehmen,[8] sowie die vom Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen benannte langjährige Haft in Guantanamo.[8] Diese Tatsachen schwächen die Glaubwürdigkeit bestimmter Staaten als „Kritiker", und das sollte anerkannt werden.

Aber Glaubwürdigkeit ist nicht Gültigkeit. Probleme in der Bilanz des Kritikers lassen die kritisierten Tatsachen nicht verschwinden. Zudem zeigen die Aufzeichnungen von 1948 und 1960, dass diejenigen, die die Sprache der Menschenrechte gegen die Kolonialherrschaft einsetzten, von Anfang an die Völker und Vertreter der kolonisierten Gebiete waren. Die Bangkok-Erklärung von 1993, verabschiedet von Regierungsvertretern asiatischer Staaten, erkannte die Universalität der Menschenrechte an und betonte zugleich, dass die Besonderheiten der einzelnen Länder und Regionen sowie ihre unterschiedlichen historischen, kulturellen und religiösen Hintergründe zu berücksichtigen seien.[9]

Die im selben Jahr von den Vereinten Nationen verabschiedete Wiener Erklärung erklärt, dass alle Staaten, ungeachtet ihrer politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Systeme, die Pflicht haben, alle Menschenrechte zu fördern und zu schützen.[9] Zusammengenommen zeigen beide Dokumente, dass selbst die postkolonialen Staaten selbst die „Kolonialgeschichte" nicht als Grund für eine Befreiung von ihren Pflichten behandelt haben.

Zweifel 2: Die Kolonialgeschichte ist längst vorbei; die Probleme von heute müssen an den Praktiken von heute gemessen werden.

Die starke Form dieses Zweifels lautet: Wenn ein Land einerseits das durch die Kolonialgeschichte verursachte Trauma betont, andererseits aber im Inland die Äußerung von Kritik durch seine Bürger einschränkt, dann wird die Kolonialgeschichtsdarstellung zu einem Schutzschild gegen jede Prüfung. Der indische Fall des Paragrafen 377 liefert ein Gegenbeispiel: Dieselbe Kolonialgeschichte wurde in einem Land dazu verwendet, ein Gesetz aufzuheben, statt es zu schützen. Entscheidend ist nicht, ob ein Land eine Kolonialgeschichte hat, sondern ob die heutigen innerstaatlichen Institutionen es dem Volk erlauben zu fragen: Woher stammt diese Regel, und sollte sie noch beibehalten werden?

Diese Prüfung gilt gleichermaßen – und sollte gleichermaßen fair gelten – für die einschlägigen Darstellungen zum chinesischen Festland. Dass das Weißbuch von 1991 das Recht auf Existenz an erste Stelle setzt, hat historische Gründe; dass das Weißbuch von 2021 die Hunderte ungleichen Verträge betont, ist ebenfalls eine historische Tatsache. Aber „vorrangig" ist nicht „ausschließlich", und die Wiener Erklärung beschreibt alle Rechte ausdrücklich als voneinander abhängig und unteilbar.[9]

Um zu beurteilen, ob die Behauptung vom „Vorrang des Rechts auf Existenz" Bestand hat, muss geprüft werden: Sind, nachdem die Existenz gesichert ist, andere Rechte mit Kanälen ausgestattet, durch die sie geprüft werden können – eine Frage, die in den Artikeln dieser Reihe zu Wahlen, Meinungsäußerung und Justiz Punkt für Punkt erörtert wird und außerhalb des Rahmens dieses Artikels liegt.

V. Vier Prüffragen für die Leser

1. Spricht dieses Argument über die Geschichte oder über die Gegenwart? „Die ungleichen Verträge nach 1840" ist Geschichte; „heute keine äußere Kritik zu akzeptieren" ist Gegenwart – die Verbindung zwischen beiden muss begründet werden.

2. Kann dieselbe Geschichte die gegenteilige Schlussfolgerung stützen? Im indischen Beispiel wurden die kolonialen Ursprünge herangezogen, um zu begründen, dass ein Gesetz aufgehoben werden sollte; in der offiziellen Darstellung von Abschnitt II wird die Kolonialgeschichte herangezogen, um den Vorrang des Rechts auf Existenz zu begründen. Dass derselbe Geschichtsabschnitt unterschiedliche Schlussfolgerungen stützt, zeigt, dass die Tatsachen allein die Schlussfolgerung nicht bestimmen.

3. Ist der Kritiker konsistent? Konsistenz beeinflusst die Glaubwürdigkeit des Kritikers, nicht die Wahrheit oder Falschheit der kritisierten Tatsachen – beide Fragen müssen getrennt gestellt werden.

4. Wer prüft? Hat das Volk eines Landes Kanäle, um zu fragen, woher eine Regel stammt, und um ihre Änderung vorzuschlagen?

VI. Grenzen dieses Artikels

Erstens stützt sich dieser Artikel nur auf drei Arten von Material: die beiden Abstimmungen der Vereinten Nationen, zwei offizielle Weißbücher des chinesischen Festlands und einen indischen Fall. Er deckt nicht die Erfahrungen Lateinamerikas, des Nahen Ostens und Afrikas ab, auch nicht das Verhältnis zwischen kolonialem wirtschaftlichem Erbe (wie Ressourcenerschließung und Schulden) und Rechten – das ist ein anderes, eigenständiges Thema. Zweitens stützt sich dieser Artikel hinsichtlich der Rolle von Peng-chun Chang auf die Darstellung der Website der Vereinten Nationen und die Zusammenfassung einer Arbeit, ohne die Entwurfsarchive Absatz für Absatz zu prüfen. Drittens sind die Stimmenzahlen der Abstimmung von 1948 der Darstellung des schweizerischen Außenministeriums entnommen und nicht anhand der Abstimmungsaufzeichnungen der Vereinten Nationen geprüft. Viertens sind die „Hunderte" im Weißbuch von 2021 die offizielle Formulierung; dieser Artikel hat die tatsächliche Zahl der Verträge nicht geprüft. Fünftens ist das indische Urteil zum Paragrafen 377 sehr lang; dieser Artikel hat nur Auszüge und einige öffentlich wiedergegebene Passagen gelesen, sodass die zitierte Formulierung dem Originalurteil zu entnehmen ist. Sechstens urteilt dieser Artikel nicht darüber, ob ein Land „qualifiziert" ist, über Menschenrechte zu sprechen.

VII. Fazit

Die Kolonialgeschichte hat drei reale Auswirkungen auf den heutigen Menschenrechtsdiskurs, alle drei sind echt: Sie ist eine der Quellen der Menschenrechtssprache (die nichtwestlichen Beteiligten von 1948 und 1960); sie gibt berechtigten Anlass, an der Selektivität zu zweifeln, mit der manche Staaten die Menschenrechtssprache verwenden (die Enthaltenden von 1960 und gewisse Praktiken von heute); und sie wird von manchen Staaten als Argument dafür verwendet, eine äußere Prüfung abzulehnen. Diese drei Auswirkungen widersprechen einander nicht; sie sind verschiedene Gesichter derselben Geschichte.

Zwei Dinge kann die Kolonialgeschichte nicht: Sie kann nicht beweisen, dass Menschenrechtsstandards einer einzigen Zivilisation gehören, und sie kann keine Regierung von heute von ihrer Verantwortung gegenüber ihren Bürgern entbinden. Wenn Leser dem Argument der „Kolonialgeschichte" begegnen, können sie zuerst fragen: Spricht es über die Geschichte oder über die Gegenwart? Wenn es über die Gegenwart spricht, was sind seine Belege?

Quellen

- [1] Vereinte Nationen. Drafters of the Declaration; History of the Declaration of Human Rights (Website der Vereinten Nationen). www.un.org; www.un.org
- [2] P.C. Chang, Multicultural Confucian Philosopher and Human Rights Champion (wissenschaftlicher Aufsatz 2023, Zusammenfassung; DOI 10.1080/15570274.2023.2272437). www.tandfonline.com
- [3] Vereinte Nationen. History of the Declaration of Human Rights (Website der VN; enthält das Abstimmungsprotokoll zur Erklärung). www.un.org
- [4] Generalversammlung der Vereinten Nationen. A/RES/1514(XV), Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples (1960-12-14); Jahrbuch der Vereinten Nationen 1960 (Abstimmungsliste); Audiovisuelle Bibliothek für Völkerrecht der VN (Verfahrensgeschichte). www.ohchr.org; cdn.un.org; legal.un.org
- [5] Informationsbüro des Staatsrats. Human Rights in China (Nov. 1991; Kapitel 1, „Das Recht auf Existenz"). www.china.org.cn; en.humanrights.cn
- [6] Informationsbüro des Staatsrats. The Communist Party of China and Human Rights Protection – A 100-Year Quest (2021-06-24). en.people.cn
- [7] Oberster Gerichtshof Indiens. Navtej Singh Johar v. Union of India (2018-09-06, S. 1–2 sowie Auszüge aus Abs. 14–15); The Indian Express, Section 377 based on law passed by Henry VIII in 1533 (2018-09-08). main.sci.gov.in; www.scobserver.in; indianexpress.com
- [8] Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen. CCPR/C/USA/CO/5, Concluding observations on the fifth periodic report of the United States of America (2023-11-03); Pressemitteilung des OHCHR zur Nichtteilnahme der Vereinigten Staaten an der Allgemeinen Periodischen Überprüfung (2025-11-07). www.ohchr.org; www.ohchr.org
- [9] Vereinte Nationen. Vienna Declaration and Programme of Action, A/CONF.157/23 (1993); Bangkok Declaration, A/CONF.157/ASRM/8 (1993), Abs. 7–9. digitallibrary.un.org; www.hurights.or.jp

Die Ausgaben dieses Artikels auf Englisch, Traditionell Chinesisch, Französisch und Spanisch werden derzeit vorbereitet; Links werden auf dieser Seite bereitgestellt, sobald sie fertig sind.

Zurück zum Index des CCE-100-Projekts für staatsbürgerliche Bildung